mehr betrachtet wird, so wurden die von mir ausgesprochenen Bebenken wegfallen.

Referent Abg. Klinger: Eine Versicherung kann ich darüber freilich nicht geben, welchen Sinn die Staatsregierung diesen Worten des Gesetzes untergelegt hat; ich habe aber diesen Sinn daraus abnehmen mussen, und wiederhole, daß Seiten der Deputation daran festgehalten worden ist, daß sie die neue Bestimmung als eine wirkliche Abanderung der Verfassungsurkunde betrachtet.

Mbg. v. Thielau: Es thut mir leib, daß in diefer Ungelegenheit ein bloger Wortftreit zu einer Discuffion Beranlaffung gegeben hat. Es fann nicht barauf ankommen , ob die Berfaffungeurkunde abgeandert ober interpretirt wird, und ber Abge= ordnete hat eine Schluffolgerung gemacht, welche bie Rammer hoffentlich nicht machen wird. Er meinte, bag beswegen ein Werth barauf nicht zu legen fei, weil baraus eine Folgerung für irgend eine andere Abanderung ber Berfaffungsurfunde gezogen werden konne. Die Berfaffungsurfunde aber giebt ihrem klas ren Inhalte nach an, bag jeber Stand und bie Standeversamm= lung im Allgemeinen auf Abanderung antragen fann, und zwar unter ben Borfchriften, welche bie Berfaffungsurfunde felbft aufftellt. Ulfo ift es gang gleichgultig, aus welchen Grunden bie Beffimmung von S. 134 einer Erlauterung ober einer Abanberung unterworfen wird. Das Allerhochfte Decret ftimmt mit ben bereits gefagen Beschluffen ber Standeversammlung feinem Inhalte nach vollkommen überein; wenn also ber Abgeordnete aus feinem Motive noch gegen ben Gefetentwurf ftimmen will, fteht es ihm frei, aber es ift jebenfalls schabe um die Beit, noch lange über diefen Gegenftand ju bebattiren.

Mbg. Jani: Ich trage auf ben Schluß ber Debatte an.

Prafibent Braun: Unterftut die Rammer diefen Untrag? - Gefchieht fehr zahlreich.

Prafident Braun: Wünscht Jemand dagegen zu spreschen?

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Gegen den Schluß der Debatte muß ich mich erklaren, weil ich die von dem Abgeordnesten v. Thielau vorgebrachten Grunde zu beleuchten für nothig halte, indem dieselben eine Beschränkung der individuellen Sprechfreiheit offenbar enthalten.

Abg. To seph: In der vorliegenden Sache handelt es sich darum, ob das Gesetz mit bestimmten und klaren Motiven gegesben werden, und ob über selbiges mit bestimmtem Bewußtsein abgestimmt werden soll. Daß ein Abgeordneter seine Meinung und Ansicht hierüber ausspricht, liegt in seinem Rechte, und geht einem Andern gar nichts an, jeder kann die seinige aussprechen. Um so mehr muß ich mich gegen den Schluß der Debatte erklären, da über unwichtige Dinge früher von dem Abgeordneten selbst längere Zeit und oft gesprochen worden ist. Haben wir z. B. über die Stuterei ihn zweimal sprechen, ja sogar über eisnen ausrangirten preußischen Hengst eine Rede halten hören, so wird es wohl auch bei dieser so wichtigen Angelegenheit mir zuskommen, meine Meinung zu vertheidigen.

Abg. D. Schaffrath: Auch ich muß mich gegen ben Schluß der Debatte beshalb erklaren, um darzuthun, daß wohl einzelne Abgeordnete eine jede wiffenschaftlich e Erörterung einen Wortstreit nennen können, aber nur nicht eine ganze Kammer. Es ist nicht gleichgültig, welche Motive ein Gesetz hat, ob wir eine Abanderung oder eine Erläuterung der Verfasungsurfunde beschließen; es handelt sich hier um eine politisch und staatsrechtlich wichtige wissenschaftlich e Frage, bei deren Erörterung es nicht schade um die Zeit ist, im Gegentheile wäre es schade um die Zeit zu der Behauptung, daß es ein "Wortstreit" sei.

Abg. Rewißer: Auch ich muß mich gegen den Schlnß der Debatte erklaren, odwohl ich in der Hauptsache mit der Unsicht des Abgeordneten v. Thielau übereinstimme, daß es namslich auf weiter nichts ankommt, als ob der Gesehentwurf mit den Beschlüssen der Kammern übereinstimmt. Aber eben desswegen, meine Herren, ist es nicht gleichgültig, ob man über den Wortlaut eines vorliegenden Gesehentwurfs ganz im Klaren ist oder nicht. Der Abgeordnete Joseph hält den vorliegenden Entwurf mit dem letzten Beschlusse unserer Kammer nicht volslig im Einklange, sonst würde er nicht dagegen sprechen. Wenn nun, wie es scheint, diese Ansicht Mehrerehaben, oder sich wenigstens nicht ganz klar sein sollten, so muß man natürlich wünsschen, daß die Sache näher besprochen werde.

Prafident Braun: Ich erklare nun die Debatte darüber, ob die Debatte geschloffen werden soll, für geschloffen. Will die Kammer die Debatte als geschloffen annehmen? — Gegen neun Stimmen Ja.

Mbg. Remiter: Ift mir noch bas Wort vergonnt?

Prafibent Braun: Nur bann, wenn ber Abgeordnete nicht über ben Schluß ber Debatte fprechen will.

Abg. Rewiter: Ich erinnere an die Bestimmung der Landtagsordnung, daß, wenn auf den Schluß der Debatte ansgetragen ist, niemals das Wort, gegen den Schluß zu sprechen, versagt oder abgeschnitten werden darf.

Prasident Braun: Ich habe Niemandem das Wort verweigert, es hat Jeder darüber gesprochen, der es gewünscht hat. Es war dies stets mein Verfahren, mitunter ist eine halbe und drei Viertelstunden lediglich darüber gesprochen worden, ob die Debatte geschlossen werden soll, ohne daß es dem Prasidium beigekommen ware, Jemandem das Wort abzuschneiden. Es steht mir aber frei, auf den Schluß der Debatte darüber anzutragen und einen Beschluß der Kammer darüber herbeizusuhren. Der Prasident hat kein geringeres Recht, als jedes Mitglied.

Abg. Toseph: Ich glaube aber, daß auch ein Kammers mitglied nicht das Recht hat, einen Antrag auf Schluß der Debatte über den Schluß der Debatte zu stellen, da Niemans dem das Wort gegen denselben genommen werden soll.

Prasident Braun: Es ist bereits ein solcher Antrag gestellt und es ist ein berartiger Antrag nach der Landtagsords nung keineswegs unzulässig. Es ist übrigens jeht die Sache als abgethan zu betrachten: